

Kaufobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____ EZ _____ Grundstücks-Nr. _____

1. Die Wohnnutzfläche der erworbenen Wohnung beträgt _____ m²

2. Verwandtschaftsverhältnis zum Verkäufer _____

3. Die (Das) erworbene Eigentumswohnung (Eigenheim) soll von folgenden Personen bezogen werden:

	Familien-/Nach- und Vorname	geboren am
Förderungswerber/in		
Gatte/in (Lebensgefährtin/in)		
Kind		
Kind		
Kind		

4. Rechtsverhältnisse an der bisher dauernd bewohnten Wohnung

Miete Wohnungseigentum Hauseigentum sonstiges Nutzungsverhältnis (z.B. Mitbewohner)

5. Wer ist Eigentümer der bisherigen Wohnung?

6. Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des geförderten Objektes?

Spätestens 6 Monate nach Bezug müssen die bisherigen Miet- und Eigentumsrechte der bisherigen Wohnung aufgegeben werden.

Erforderliche Unterlagen:

1. Aktueller Grundbuchsatz (Kopie)
2. Beglaubigter Kaufvertrag (Kopie) – Vertragsdatum nicht älter als zwei Jahre!
3. Grundrissplan der gekauften Wohnung (Plankopie oder Skizze)
4. Einkommensnachweis(e) für das vorangegangene Kalenderjahr der (des) Förderungswerber(s) und deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten und eingetragene Partner. Der Nachweis ist zu erbringen durch Jahreslohnzettel (vom Arbeitgeber ausgestellt, kein FinanzOnline Ausdruck), gegebenenfalls Einkommensteuer- bzw. Einheitswertbescheid, Bestätigung über Bezug von Arbeitslosen-, Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl.
5. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.
6. Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

Falls die erworbene Eigentumswohnung bzw. das erworbene Eigenheim bereits bezogen ist:

7. Meldezettel(n) in Kopie
8. Nachweis über die Aufgabe der bisherigen Wohnung (bei Eigentum – Kopie des Kaufvertrages; bei Miete – Kündigung des Mietvertrages)

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens.

Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.

_____ Datum

_____ Unterschrift Förderungswerber/in

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Anhang 1
Stand: Mai 2018

Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH
4020 Linz Kudlichstraße 41
Telefon: (+43 732) 6938 2610
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Information

Förderung bei KAUF einer nicht geförderten Eigentumswohnung oder eines nicht geförderten Eigenheimes

1. Wer wird gefördert?

1.1 Förderbar sind grundsätzlich jene Personen, die Eigentümer des Kaufobjektes sind.

1.2 Einkommensgrenzen

Das Jahreshaushaltseinkommen besteht aus der Summe der Einkommen des Förderungswerbers und des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

1 Person	37.000 Euro
2 Personen	55.000 Euro
Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 5.000 Euro
Alimentationsverpflichtung pro Kind	zusätzlich 5.000 Euro

Das **Jahreshaushaltseinkommen** besteht aus den Bruttoeinkünften **abzüglich** der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 des Einkommensteuergesetzes 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen.

Die Förderung wird um 25 %, 50 % bzw. 75 % reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 %, 20 % bzw. 30 % überschritten werden.

1.3 Einkommensnachweise

- Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind:
Lohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid gemäß Arbeitnehmerveranlagung.
- Zur Einkommensteuer veranlagte Personen: Letzter Einkommensteuerbescheid.
- Landwirte: Letzter land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.
- Kinderbetreuungs- und Wochengeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe u.dgl., Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld.
- Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen** (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten (§ 6 Abs. 9 Oö. WFG 1993, i.d.F. LGBL. 59/2013) sowie innerhalb der letzten 5 Jahre 54 Monate lang oben genannte Leistungen oder Einkünfte bezogen haben.

1.4 Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen (mit Ausnahme Familienangehöriger von EWR-Bürgern und auf Grund eines Staatsvertrags EWR-Bürgern gleichgestellte Personen), müssen Deutschkenntnisse gemäß § 6 Abs.11 Oö WFG 1993 nachweisen.

2. Was wird gefördert?

Der Ankauf einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes.

3. Wie und wie viel wird gefördert?

3.1 Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft gewährt nach Prüfung durch das Land Oberösterreich ein Darlehen mit 15-jähriger Laufzeit, welches mit Zinsenzuschüssen des Landes gefördert wird. Die Höhe des geförderten Hypothekendarlehens kann bis zu 50 % des Kaufpreises, jedoch höchstens **26.000 Euro** betragen.

3.2 Die Verzinsung des Darlehens beträgt bei einer Laufzeit von 15 Jahren während der ersten fünf Jahre **2 % p.a.** und ab dem 6. Jahr **4 % p.a.** Das Land zahlt die Zinsendifferenz auf den tatsächlichen Zinssatz.

Monatliche Rückzahlungsraten:

bei	1.–5. Jahr	6.–15. Jahr
26.000 Euro	168 Euro	185 Euro

4. Aus der Förderung erwachsen Ihnen nachstehende Verpflichtungen:

4.1 **Bezug** der erworbenen Wohnung bzw. des erworbenen Eigenheimes durch den **Eigentümer mit Hauptwohnsitz**.

4.2 **Aufgabe der Rechte** (Miet- und Eigentumsrechte!) der bisher bewohnten Wohnung. Nachzuweisen: Bei Eigentum durch Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages; bei Miete durch Kopie der Kündigung des Mietvertrages. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt die Einstellung bzw. Rückforderung der Zinsenzuschüsse.

5. Wann wird angesucht?

Unmittelbar nach Eintragung des Eigentumsrechtes im Grundbuch.

Achtung: Das Datum des Kaufvertrages darf nicht älter als zwei Jahre sein!

6. Wichtige Hinweise:

- 6.1 Es wird nur der Kauf jener Wohnungen bzw. Eigenheime gefördert, deren Errichtung nicht gefördert wurde.
- 6.2 Wurde eine Wohnung bereits durch eine Kaufförderung gefördert, so ist eine weitere Förderung nicht zulässig.
- 6.3 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn eine sonstige Wohnbauförderung beansprucht wird, es sich um einen Kauf zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie, Miteigentümern eines Kaufobjektes oder um Rechtsgeschäfte in Erbangelegenheiten handelt.

7. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zu Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Ab Erhalt der Darlehenszusicherung empfiehlt es sich, direkt mit der OÖ. Landesbank Aktiengesellschaft (Tel. 0732/7639-0) das Einvernehmen herzustellen.

Rückfragen:

Kundendienststunden von 8 bis 12 Uhr; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Fax: 0732/7720-214395